##### Zusatz zur Medieninformation: Konkrete Vorschläge zur Wohnrechtsreform von RENOWAVE.AT: Aus Sicht der RENOWAVE.AT-Vorstände, DI Susanne Formanek und DI Ulla Unzeitig sowie der Gründungsgenossenschafter und RENOWAVE.AT-Experten, DI Walter Hüttler und Dr. Wolfgang Amann sind folgende wohnrechtliche Änderungen besonders dringlich:

##### Mietrechtsgesetz (MRG):

##### Ergänzung der Erhaltungsbestimmung im § 3 Abs 2 Z 5 MRG dahingehend, dass auch die Installation von Einrichtungen zur Erzeugung und Versorgung mit erneuerbarer Energie unter den Erhaltungsbegriff fallen (analog WGG).

##### Ergänzung der Duldungsverpflichtung der Mieter:innen in § 8 Abs 2 Z 1 MRG, um die Umstellung eines fossilen Heizsystems auf ein regeneratives Heizsystem, gegebenenfalls mit der Einschränkung auf die gebäudeweise Zentralisierung des Heizungssystems und geringstmögliche Eingriffe in das Mietobjekt.

##### Ergänzung der Duldungsverpflichtung des Mieters in § 8 Abs 2 Z 1 MRG um die Umstellung einer gasversorgten Kochmöglichkeit auf einen Elektroherd.

##### Ökonomische Anreize für Vermieter:innen in Form von steuerlichen Anreizen und/oder durch Änderungen beim Mietzinsbildungssystem (mit entsprechenden Schutzmechanismen für Haushalte mit sehr geringem Einkommen).

##### Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG):

##### Ergänzung der Erhaltungsbestimmung in § 14a Abs 2 Z 5 WGG dahingehend, dass jegliche Einrichtungen zur Erzeugung und Versorgung mit erneuerbarer Energie erfasst sind (nicht nur Gemeinschaftseinrichtungen, sondern generell Einrichtungen).

##### Änderung der Erhaltungsbestimmung des § 14a Abs 2 Z 5 WGG dahingehend, dass die Rentabilitätsprüfung bei Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs entfällt, da davon auszugehen ist, dass jegliche energiesenkende Maßnahme zum Vorteil der Bewohner:innen ist.

##### Klarstellungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Beteiligung an Erneuerbaren Energiegemeinschaften.

##### Sicherstellung und Ermöglichung von liegenschaftsübergreifenden Maßnahmen zur Dekarbonisierung und Versorgung mit erneuerbaren Energien.

##### Wohnungseigentumsgesetz (WEG):

##### Die Umstellung eines zentralen Heizungssystems auf eine andere Art der Heizungsversorgung ist nach derzeitiger Rechtslage eine Angelegenheit der außerordentlichen Verwaltung gem. § 29 WEG. Damit ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Duldungsverpflichtungen einzelner Wohnungseigentümer:innen nach § 16 Abs 3 Z 2 WEG beziehen sich jedoch auf Erhaltungs- und nicht auf Verbesserungsarbeiten. Damit ergeben sich auch im WEG erhebliche Rechtsunsicherheiten. Wichtige Klarstellungen im WEG wären daher:

##### Klarstellung bei den Duldungspflichten in § 16 Abs 7 WEG in Zusammenhang mit der Umstellung eines fossilen auf ein regenerative Heizsystem sowie dessen gebäudeweise Zentralisierung.

##### Klarstellung im Hinblick auf den dekarbonisierenden Heizungstausch als Erhaltungs- bzw. Verbesserungsmaßnahme (Aufnahme in den Katalog der ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen gem. § 28 WEG).

##### Bei den genannten Punkten geht es im Wesentlichen um die Herstellung von Rechtssicherheit für die wohnungswirtschaftliche Praxis und damit eine zentrale Voraussetzung für die beschleunigte Umsetzung von Gebäudesanierungen und Heizungstausch.

##### RENOWAVE.AT wurde im Jänner 2022 gegründet und ist das Innovationslabor für klimaneutrale Gebäude- und Quartierssanierungen in ganz Österreich. Als zentrale Anlaufstelle für Innovationsvorhaben im Sanierungsbereich unterstützt RENOWAVE.AT Initiator\*innen von Demonstrationsgebäuden und -quartieren, um Impulse für einen klimaneutralen Gebäudebestand zu setzen. Ziel ist es, hochwertige Sanierungen einfacher, kostengünstiger und rascher umsetzbar zu machen und dafür Innovationen zu forcieren. RENOWAVE.AT gestaltet und bietet Experimentierräume und Laborinfrastruktur, um die besten Ideen auf den Weg zu bringen. Mehr Informationen unter [www.renowave.at](http://www.renowave.at)

**Medienkontakt:**DS Agentur für Kommunikationsstrategie, Markenaufbau und Sichtbarkeit  
Doris Spiegl, [ds@dorisspiegl.at](mailto:ds@dorisspiegl.at) oder 0676/540 15 94